

2022/212 6.03.01 Allgemeines
Revision Bauverfahrensverordnung, Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen, Vernehmlassung

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat stimmt der elektronischen Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Bauverfahrensverordnung hinsichtlich "Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen" zu.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Hochbau an:
 - Baudirektion Kanton Zürich
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilung Hochbau
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Für den Ausbau der erneuerbaren Energien braucht es rasche und unkomplizierte Verfahren. Die Kantone sind aufgefordert für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen (Art. 14 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes [EnG; SR 730.0]).

Auf Bundesebene wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen geprüft bzw. umgesetzt. Am 3. Juni 2022 hat der Bundesrat verschiedene Änderungen der Raumplanungsverordnung beschlossen. Gelockert wurden u.a. die Gestaltungsanforderungen für meldepflichtige Solaranlagen. Beim Einordnungskriterium von Art. 32a Abs. 1 Bst. d RPV (Erfordernis der zusammenhängenden kompakten Fläche) wird neu explizit festgehalten, dass technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Flächen zulässig sind. Zudem wurden in Art. 32a Abs. 1bis RPV spezielle Gestaltungsanforderungen für aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern ergänzt, damit auch diese Art von Anlagen im Meldeverfahren realisiert werden kann. Die Änderungen traten bereits am 1. Juli 2022 in Kraft und sind auch im Kanton Zürich unmittelbar anwendbar.

Schon heute werden im Kanton Zürich viele Solaranlagen im sogenannten Meldeverfahren geprüft. Die entsprechenden Anlagen dürfen realisiert werden, sofern die örtliche Baubehörde nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung ein Bewilligungsverfahren anordnet.

Das in der Bauverfahrensverordnung BVV (§§ 2a ff.) geregelte Meldeverfahren schöpft den rechtlichen Spielraum jedoch nur teilweise aus. Der Kanton Zürich hat in seiner Bauverfahrensverordnung (BVV) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Meldeverfahren für Solaranlagen in wenig empfindlichen Gebieten auszuweiten und in sensibleren Bereichen einzuschränken. Der Kanton ist der Meinung, dass

sich diese Regelung aus heutiger Sicht als zu restriktiv erweist. So fallen etwa Solaranlagen an Fassaden nur in Industrie- und Gewerbebezonen unter die Meldepflicht. Ganz vom Meldeverfahren ausgenommen sind dagegen Solaranlagen in Kernzonen; dies selbst dann, wenn sie genügend angepasst sind und kein Schutzobjekt tangieren.

Die Baudirektion schlägt deshalb eine Anpassung der Bauverfahrensverordnung vor, mit dem Ziel, die Bewilligungspflicht für Solaranlagen weiter zu lockern. Die Verordnungsänderung wird ausserdem zum Anlass genommen, bestimmte Typen von E-Ladestationen dem Meldeverfahren zu unterstellen. Auch bestimmte Typen von Wärmepumpen sollen dem Meldeverfahren unterstellt werden. Dieser Vorschlag war bereits in Vernehmlassung. Die entsprechende Vorlage wurde aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen überarbeitet und die Änderungen sollen auf Anfang 2023 in Kraft gesetzt werden. Vorgeschlagen werden folgende Änderungen:

Das Meldeverfahren soll neu auch zur Anwendung kommen:

- bei genügend angepassten Solaranlagen auf Dächern:
 - o in Kernzonen,
 - o im Gewässerraum,
 - o im Uferstreifen sowie
 - o im Perimeter einer Landschaftsschutzverordnung und von Landschaftsschutzinventaren;
- bei Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in allen Bauzonen ausser Kernzonen (bisher nur in Industrie- und Gewerbebezonen), auch wenn sie nicht nach Art. 32a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) genügend angepasst sind.
- bei freistehenden Solaranlagen in allen Bauzonen (ausser Kernzonen).

Sogenannte Plug & Play-Solaranlagen (auch als «Balkonkraftwerke» bekannt) sollen gänzlich von der Bewilligungspflicht befreit werden; was der heutigen Praxis entspricht.

Die Verordnungsänderung wird ausserdem zum Anlass genommen, bestimmte Typen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, welche heute bewilligungspflichtig sind, dem Meldeverfahren zu unterstellen.

Erwägungen

Die Absicht des Kantons, das Verfahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, wird im Grundsatz begrüsst.

Der Revision kann grundsätzlich zugestimmt werden. Bei der Einführung des Meldeverfahrens für Solaranlagen oder Wärmepumpen in den ästhetisch empfindlichen Kernzonen (§ 50 Planungs- und Baugesetz) gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Wahrung der öffentlichen Interessen in Bezug auf eine qualitätsvolle bauliche und ortsbildgerechte Umsetzung dieser Anlagen trotz Energiedebatte nicht in den Hintergrund treten. Der kantonale Leitfaden für Solaranlagen müsste den neuen Bestimmungen angepasst werden, gleichzeitig sollten darin die Anforderungen an die Qualität und Ausführung – insbesondere auch in den empfindlichen Zonen – präzisiert werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäss 8 von 10 Gesuche für Solaranlagen oder Wärmepumpen nicht genügend sind, weshalb diese dann nachträglich ins Bewilligungsverfahren überführt werden müssten, was eine Verfahrensbeschleunigung wiederum verhindert.

Zudem steht mit dem Anzeigeverfahren (für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, durch welche keine zum Rekurs berechtigenden Interessen Dritter berührt werden) den Behörden bereits ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung, welches sich in der Behandlungsdauer dem Meldeverfahren nicht wesentlich unterscheidet. Eine Vereinfachung des Verfahrens wird mit dem Meldeverfahren ebenfalls nicht erreicht, da Bauherrschaften/Projektverfassende auch beim Meldeverfahren die gleichen Unterlagen einzureichen haben wie bei einem Bewilligungsverfahren.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin